



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG,
Im Kissen 19 in 59929 Brilon
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV**

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0235121-0001/IBÜ-0006

Arnsberg, 25.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 1b), 1a) sowie § 10 Abs. 2 und 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 03.07.2024 (BGBl I Nr. 225) **wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

Der Entwurf des Bescheides mit nachfolgenden Festsetzungen für die **Wirbelschichtkessel K 1a und K 1b** der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG,

befristet bis zum 01.06.2030:

Für den Wirbelschichtkessel K 1a:

- Erhöhung des Tagesmittelwertes (TMW) für CO gemäß § 8 Abs. 1h) der 17. BImSchV 2024 von 50 mg/m³ auf 90 mg/Nm³,
- Streichung des Halbstundenmittelwertes (HSMW) für CO gemäß § 8 Abs. 2h) der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m³ (Grundlage hierfür liefert § 24 Abs. 1 Nr. 4c i.V.m. IE-RL Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.5),
- Einsetzung eines Stundenmittelwertes (SMW) für CO von 100 mg/Nm³ für den K 1a, wobei Egger diesbezüglich auf die Anwendung des § 24 Abs. 1 Nr. 4c der 17. BImSchV 2024 i.V.m. IE-RL Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.5 verweist,
- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO_x gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m³ auf 132 mg/m³ sowie
- Verzicht auf den Einsatz der SNCR-Anlage am Kessel K 1a.

- Abseits der v.g. Ausnahmetatbestände werden auf Antrag der Firma Egger darüber hinaus nachfolgende Änderungen zugelassen:
Um dem Verschlechterungsverbot aus § 25 Abs. 2 der 17. BImSchV 2024 zu genügen, werden für den Kessel K 1a gegenüber dem in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV 2024 festgelegten TMW, bzw. dem HSMW jeweils einen geminderter
 - Tagesmittelwert für NO_x von 143 mg/m³ sowie
 - Halbstundenmittelwert für NO_x von 286 mg/m³
 bei einem gemäß § 8 Abs. 3 der 17. BImSchV 2024 festgelegten Sauerstoffbezugswert von 11 % genehmigt.

Für den Wirbelschichtkessel K 1b:

- Erhöhung des Tagesmittelwertes für NO_x gemäß § 8 Abs. 1f) der 17. BImSchV 2024 von 150 mg/m³ auf 200 mg/m³ für den K 1b,
- Erhöhung des Tagesmittelwertes für CO gemäß § 8 Abs. 1h) der 17. BImSchV 2024 von 50 mg/m³ auf 90 mg/Nm³ für den K 1b,
- Streichung des Halbstundenmittelwertes für CO gemäß § 8 Abs. 2h) der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m³ (Grundlage hierfür liefert § 24 Abs. 1 Nr. 4c i.V.m. IE-RL Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.5),
- Einsetzung eines Stundenmittelwertes für CO von 100 mg/Nm³ für den K 1b sowie
- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO_x gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m³ auf 186 mg/m³.
- Abseits der v.g. Ausnahmetatbestände werden auf Antrag der Firma Egger darüber hinaus nachfolgende Regelung weiterhin zugelassen:
Um dem Verschlechterungsverbot aus § 25 Abs. 2 der 17. BImSchV 2024 zu genügen, gilt für den Kessel K 1b gegenüber dem in § 8 Abs. 3 festgelegten Sauerstoffbezugswert von 11 % weiterhin der bereits genehmigte, geminderte Sauerstoffbezugswert von 7 % (bezugnehmend auf Art. 15 Abs. 3 Buchstabe b der IE-RL).

Die Wirbelschichtkessel K1a und K1b, in denen Abfälle der Altholzkategorie AI bis AIV gemäß AltholzVO verbrannt werden, gehören zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (G, E).

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon hat mit Schreiben vom 26.01.2023, zuletzt ergänzt am 08.07.2024 gemäß § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 17. BIm-SchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43) den v.g. Antrag gestellt und begründet.

Für die Prüfung des Antrags und für die Bescheiderteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Bescheidentwurf der beabsichtigten Ausnahmegenehmigung liegt in der Zeit

vom 25.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg aus. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 25.01.2025 bis einschließlich 24.03.2025 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Aktenzeichen bitte immer mit angeben) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Entscheidung, einschließlich der Begründung über den Ausnahmeantrag wird gemäß § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Will